

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Calvörde - Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Calvörde und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Calvörde – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Calvörde gilt für alle in der Gemeinde Calvörde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe lt. § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Calvörde.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Calvörde und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Calvörde.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Calvörde – Friedhofsgebührensatzung – tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten nachfolgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Berenbrock/OT Lössewitz/OT Elsebeck vom 22.11.1996
 - 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 25.10.2007
 - 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2008
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorst vom 15.10.2003
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grauingen vom 29.09.1994
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klüden vom 03.09.1992
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mannhausen vom 14.02.2008
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Velsdorf vom 20.10.1992
 - 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2007
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wegenstedt vom 22.07.1993
 - 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 22.11.2007
 - 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2008
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zobbenitz vom 07.05.1992

Calvörde, den 22.09.2015


V. Schliephake
Bürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
Calvörde vom 22.09.2015

Gebührenverzeichnis

Gebührenart	Euro
Einzelgrab/Neukauf	408,00
Einzelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	20,00
Doppelgrab/Neukauf	909,00
Doppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	45,00
Urneneinzelgrab/Neukauf	101,00
Urneneinzelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	5,00
Urnendoppelgrab/Neukauf	230,00
Urnendoppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	11,00
Kindergrab/Neukauf	146,00
Kindergrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	7,00
UGA (Urnengemeinschaftsanlage)	332,00
Nutzung Trauerhalle	150,00
Begradigung Einzelgrab	192,00
Begradigung Doppelgrab	431,00
Begradigung Urneneinzelgrab	79,00
Begradigung Urnendoppelgrab	110,00
Begradigung Kindergrab	74,00
Urnenentnahme aus Erdgrabstätte	48,00
Urnenentnahme aus Urnengrabstätte	36,00
Urnenversandgebühren	32,00
Genehmigung Errichtung/Veränderung Grabmal und Einfassung	25,00
Genehmigung Selbstbegradigung	25,00
Ausnahmegenehmigungen	25,00

